

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2017

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-230/16

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2230

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4
73099 Adelberg

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2017**

bis: **28. Februar 2022**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 14 Anlagen mit insgesamt
16 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "HOBA 19 F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Vollholzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

Für die Errichtung der Brandschutzverglasung wird ein werkseitig vorgefertigtes Rahmenelement gemäß Abschnitt 2.2.1.2 verwendet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Dachkonstruktionen bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen, jeweils als raumabschließendes Bauteil für eine 30 minütige Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen, nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 3.2 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler und bis zu maximal 80° geneigter Anordnung (gemessen von der Horizontalen) für den Einbau in Verbindung mit Massivwänden bzw. -bauteilen nach Abschnitt 4.3.1 geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² Bauteile sein.

1.2.5 Die zulässige Spannweite der Hauptträger der Brandschutzverglasung - gemessen in der Scheibenebene - beträgt maximal 2400 mm (lichtes Maß). Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als Satteldach beträgt die zulässige Gesamtspannweite der Hauptträger ebenfalls maximal 2400 mm (lichtes Maß).

Der zulässige Abstand der Hauptträger beträgt maximal 1000 mm (lichtes Maß).

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 4 von 13 | 28. Februar 2017

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1050 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicherzustellen, dass im Bereich begehbarer Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht betreten werden (auch nicht zu Reinigungszwecken).
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5³ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-401" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 13 zu verwenden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Haupt-, Quer- und Randträgern sowie ggf. einer Firstpfette, sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081⁴, in Verbindung mit DIN 20000-5⁵,

- charakteristischer Wert der Rohdichte
 - $\rho_k \geq 530 \text{ kg/m}^3$ (bei Nadelholz) bzw.
 - $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$ (bei Laubholz),
- Festigkeitsklasse $\geq \text{C } 35$ (bei Nadelholz) bzw. $\geq \text{D } 35$ (bei Laubholz), zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6).

Die Mindestabmessungen der Profile betragen für die

- Hauptträger 80 mm x 160 mm (60 mm x 140 mm bei der Holzart "Dark red meranti"),
- Querträger 60 mm x 85 mm,
- oberen Randträger 60 mm x 140 mm,
- unteren Randträger 60 mm x 100 mm und
- Firstpfette 80 mm x 80 mm.

Die Verbindungen der Rahmenprofile bei Rahmenecken und Firstausbildungen sowie die T- und Kreuzverbindungen der Rahmenprofile müssen als Zapfenverbindungen, ggf. unter zusätzlicher Verwendung von durchgehenden Federn aus vorgenanntem Vollholz, ausgeführt werden (s. Anlagen 7, 8 und 9.2). Hierfür ist ein geeigneter Klebstoff (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923⁶, jeweils mindestens der Beanspruchungsgruppe D3 nach DIN EN 204⁷, zu verwenden.

3	DIN EN 1279-5:2010-11	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
4	DIN EN 14081:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
5	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
6	DIN EN 923:2016-03	Klebstoffe – Benennungen und Definitionen
7	DIN EN 204:2016-11	Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 5 von 13 | 28. Februar 2017

Die Befestigung der oberen Randträger an den unteren Randträgern muss mit Stahlschrauben, $\varnothing \geq 6,0$ mm, und durchgehenden Federn aus 15 mm dickem Sperrholz nach DIN EN 13986⁸ und DIN EN 636⁹ erfolgen (s. Anlagen 3 und 5).

Bei Ausführung mit Firstpfette ist diese mit Stahlschrauben, $\varnothing \geq 6,0$ mm, an den Hauptträgern zu befestigen (s. Anlagen 9.1 und 10).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind

- ≥ 60 mm breite Streifen aus $\geq 4,0$ mm dickem Blech bzw.
- abgewinkelte Profile aus $\geq 3,0$ mm dickem Blech

nach DIN EN 15088¹⁰ aus einer Aluminiumlegierung in Verbindung mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl, $\varnothing \geq 6,0$ mm, und Unterlegscheiben zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 6, 9.1 und 10).

2.1.2.3 Bei geeigneter Anordnung der Brandschutzverglasung sind die Scheiben auf jeweils zwei Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen. Diese sind auf jeweils einer Klotzaufgabe, bestehend aus einem 100 mm langen nichtrostendem Flachstahl 60 mm x 4 mm mit drei anzuschweißenden, 50 mm langen Gewindestangen M12 aus nichtrostendem Stahl, anzuordnen (s. Anlagen 5 und 6).

Im Bereich der Scheibenlängsseiten sind Distanzhalter aus Kunststoff¹¹, M8, anzuordnen (s. Anlagen 3 und 4).

2.1.2.4 Falls die Brandschutzverglasung als Satteldach ausgeführt wird, sind im Firstbereich - je nach Ausführungsvariante - ggf. ≥ 40 mm (≥ 20 mm + ≥ 20 mm) dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A1/A2)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 9.1 und 10).

2.1.2.5 An den Rändern der Brandschutzverglasung sind zwischen den oberen Randträgern und den Glashalteleisten umlaufend ≥ 35 mm breite Randleisten aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1 in Verbindung mit Stahlschrauben anzuordnen (s. Anlagen 3 und 5).

2.1.2.6 Sofern der Anschluss der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Massivbauteile entsprechend Anlage 11 ausgeführt wird, sind/ist im Anschlussbereich

- durchgehende Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.4,
- abgewinkelte Profile aus $\geq 3,0$ mm dickem
 - Blech nach DIN EN 15088¹⁰ aus einer Aluminiumlegierung bzw.
 - Stahlblech nach DIN EN 10346¹³
 in Verbindung mit Stahlschrauben und
- nichtbrennbare¹⁴ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, zu verwenden.

2.1.2.7 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit ≤ 3 mm dicken Blechprofilen aus einer Aluminiumlegierung bekleidet werden (s. Anlagen 9.1, 10 und 11).

8	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
9	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz - Anforderungen
10	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
11	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
12	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
13	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
14	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 6 von 13 | 28. Februar 2017

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den Fugen zwischen den Scheiben und den Haupt- bzw. Quer- bzw. oberen Randträgern sind umlaufend 15 mm breite und 4 mm dicke Dichtungstreifen¹¹ zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 6).
- 2.1.3.2 In den Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind jeweils ein
- 50 mm breites und 1,5 mm dickes Dichtungsband¹¹ und
 - 15 mm breites und 5 mm dickes Vorlegeband¹¹
- umlaufend anzuordnen (s. Anlagen 3 bis 6).
- 2.1.3.3 Die Fugen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 sind umlaufend mit einem mindestens normalentflammbaren¹⁴ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, und ggf. zusätzlich Stahlwinkel und -schrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- den Leim nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Distanzhalter nach Abschnitt 2.1.2.3,
- das Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.6,
- die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1,
- das Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3.2 und
- das Vorlegeband nach Abschnitt 2.1.3.2

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Herstellung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes nach Abschnitt 1.1.2

Für die Herstellung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes nach Abschnitt 1.1.2 sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 zu verwenden. Der Zusammenbau des Elementes muss gemäß den Abschnitten 4.2.1.1 und 4.2.1.2 erfolgen.

Für den Fall, dass das Rahmenelement nicht komplett werkseitig zusammengebaut wird, sind die Bestandteile werkseitig als Verpackungseinheit zusammenzustellen.

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.3 bis 2.1.2.6, 2.1.3 und 2.1.4 sind in jedem Fall werkseitig zu konfektionieren und mitzuliefern.

- 2.2.1.3 Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.3 und für das Schweißen Abschnitt 4.2.4.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 7 von 13 | 28. Februar 2017

2.2.3 Kennzeichnung**2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes bzw. der Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2**

Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement bzw. die Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2 (einschließlich der werkseitig zu konfektionierenden und mitzuliefernden Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1.2) und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement bzw. die Verpackungseinheit muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement bzw. Verpackungseinheit für Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2230
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2230
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes bzw. der Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.**

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des o. g. Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für das Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.6 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204¹⁵ des Herstellers nachzuweisen.

15

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 8 von 13 | 28. Februar 2017

2.3.1.3 Für

- den Leim nach Abschnitt 2.1.2.1,
- die Distanzhalter nach Abschnitt 2.1.2.3,
- die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1,
- das Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3.2 und
- das Vorlegeband nach Abschnitt 2.1.3.2

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁵ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk des/der

- werkseitig vorgefertigten Rahmenelementes/Verpackungseinheit nach Abschnitt 2.2.1.2,
- Leims nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Distanzhalter nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Stahlblechs nach Abschnitt 2.1.2.6,
- Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1,
- Dichtungsbandes nach Abschnitt 2.1.3.2 und
- Vorlegebandes nach Abschnitt 2.1.3.2

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

2.3.2.2 Die werkseigene Produktionskontrolle soll für das Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.6 außerdem mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
- Bei jeder Materiallieferung sind die geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

3.1.2 Einwirkungen

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷, DIN EN 1991-1-3¹⁸ und DIN EN 1991-1-3/NA¹⁹, DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹) zu berücksichtigen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN EN 1991-1-3:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
19	DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
20	DIN 18008-1:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
21	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1²⁰ und DIN 18008-2²¹ zu beachten.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

3.2 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²² unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²², Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²³.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3.1 und 2.1.3.2 - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus den unteren und oberen Randträgern, den Hauptträgern mit den dazwischen angeordneten Querträgern sowie ggf. einer Firstpfette, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 zu verwenden. Die Profilverbindungen bei Rahmenecken und Firstausbildungen sowie die T- und Kreuzverbindungen der Profile sind unter Verwendung von Leim und ggf. durchgehenden Holzfedern, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.1, als Zapfenverbindungen auszuführen (s. Anlagen 7, 8 und 9.2).

²² DIN EN ISO 12631:2013-01 Wärmetechnisches Verhalten von Verhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

²³ DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Die unteren und oberen Randträger sind durch Stahlschrauben in Abständen ≤ 800 mm und durchgehende Sperrholzfedern, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.1, miteinander zu verbinden (s. Anlagen 3 und 5). Die Hauptträger sind auf die unteren Randträger aufzusetzen.

Bei Ausführung mit Firstpfette ist diese mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 an den Hauptträgern zu befestigen (s. Anlagen 9.1 und 10).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit Stahlschrauben und Unterlegscheiben, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.2, in Abständen ≤ 300 mm an den Haupt- bzw. Querträgern zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6, 9.1 und 10).

4.2.1.3 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.7 ausgeführt werden (s. Anlagen 9.1, 10 und 11).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Bei geneigter Anordnung der Brandschutzverglasung sind zur Scheibenauflagerung die oberen Rand- bzw. die Querträger mit Klotzauflagen nach Abschnitt 2.1.2.3 auszuführen, welche in Abständen ≤ 150 mm vom Scheibenrand anzuordnen sind. Die Scheiben sind auf jeweils zwei Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 5 und 6).

Im Bereich der Scheibenlängsseiten sind oberen Rand- bzw. die Hauptträger mit Distanzhaltern nach Abschnitt 2.1.2.3 auszuführen. Diese sind in Abständen ≤ 100 mm von jedem Scheibenrand anzuordnen und an den Holzprofilen zu befestigen (s. Anlagen 3 und 4).

4.2.2.2 In den Fugen zwischen den Scheiben und den Haupt- bzw. Quer- bzw. oberen Randträgern sind umlaufend Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden. Die Scheiben müssen so aufgesetzt werden, dass sie an allen Rändern gleichmäßig aufliegen (s. Anlagen 3 bis 6).

In den Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungs- und Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen (s. Anlagen 3 bis 6).

Die vorgenannten Fugen sind abschließend mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben in den Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten muss längs aller Ränder $25 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 3 bis 6).

4.2.2.4 Sofern die Brandschutzverglasung als Satteldach ausgeführt wird, sind im Firstbereich - je nach Ausführungsvariante - ggf. Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden (s. Anlagen 9.1 und 10).

4.2.2.5 An den Rändern der Brandschutzverglasung sind zwischen den oberen Randträgern und den Glashalteleisten umlaufend Randleisten nach Abschnitt 2.1.2.5 anzuordnen, die mit Stahlschrauben in Abständen ≤ 800 mm zu befestigen sind (s. Anlagen 3 und 5).

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁴, DIN EN 1090-3²⁵, DIN EN 1993-1-3²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁷). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch

24	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
25	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
26	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
27	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2230

Seite 12 von 13 | 28. Februar 2017

Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁸ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10²⁹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁴ sinngemäß.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist für den Einbau in Verbindung mit

- Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁰ oder DIN EN 1996-1-1³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³² und DIN EN 1996-2³³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁶ oder DIN 105-100³⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2⁴⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412⁴¹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580⁴² mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁴, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.)

geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² Bauteile sein.

28	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
29	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsmittel - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
30	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
31	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
32	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
33	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
34	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
35	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
36	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
37	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
38	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
39	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
40	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
41	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
42	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
43	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
44	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die unteren Randträger der Brandschutzverglasung sind an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen gemäß Anlage 1 umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Bei Ausführung des Anschlusses entsprechend Anlage 11 sind die Hauptträger der Brandschutzverglasung unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 direkt an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen. Im Anschlussbereich sind/ist durchgehende Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.4, abgewinkelte Blechprofile in Verbindung mit Stahlschrauben und Mineralwolle, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.6, zu verwenden.

Falls die Brandschutzverglasung als Satteldach ausgeführt wird, ist der Anschluss an einen Giebel entsprechend Anlage 9.2 auszubilden.

4.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁴ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 14). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

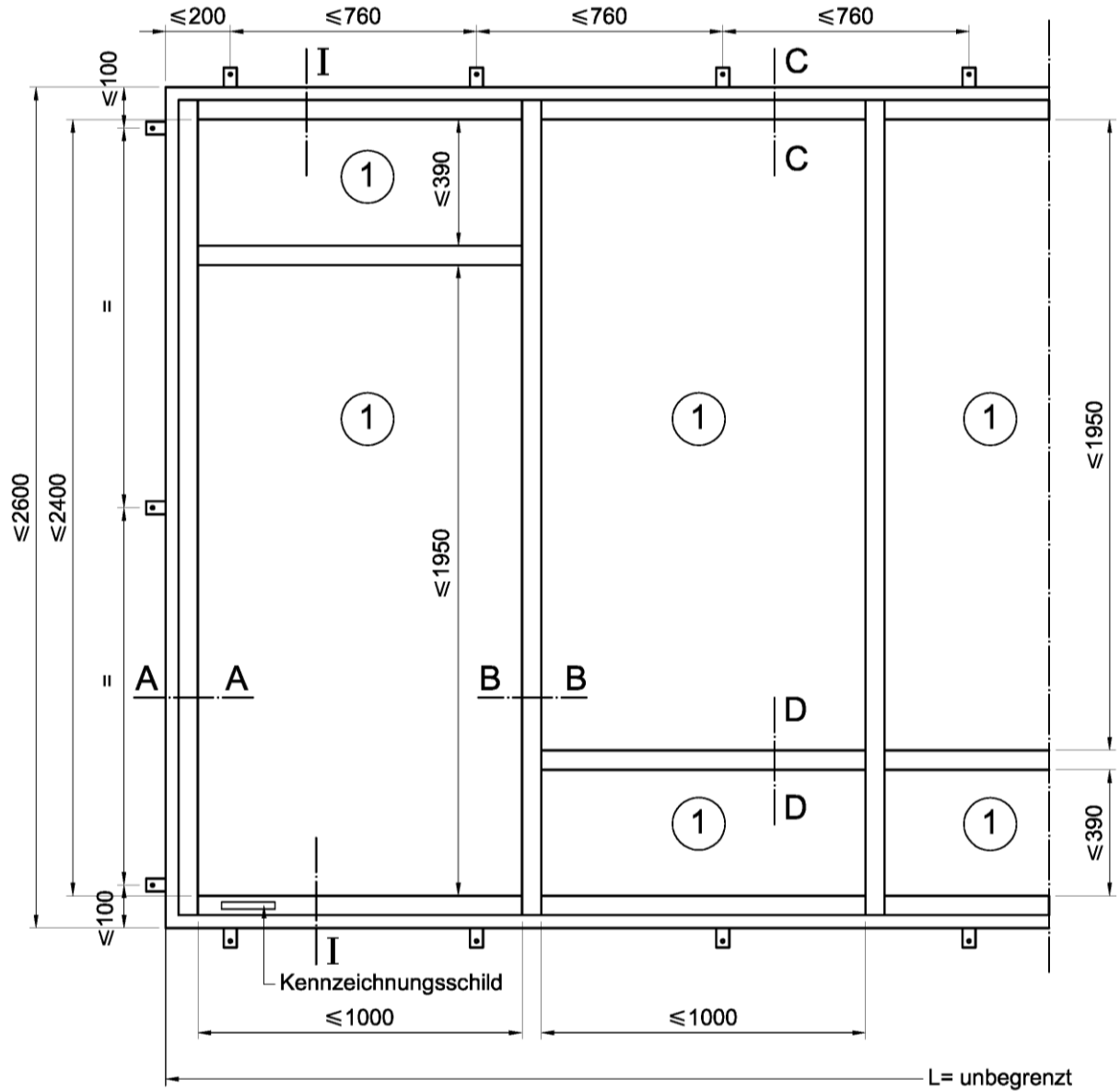
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Befestigungsabstände



Schnitt I-I siehe Anlage 2

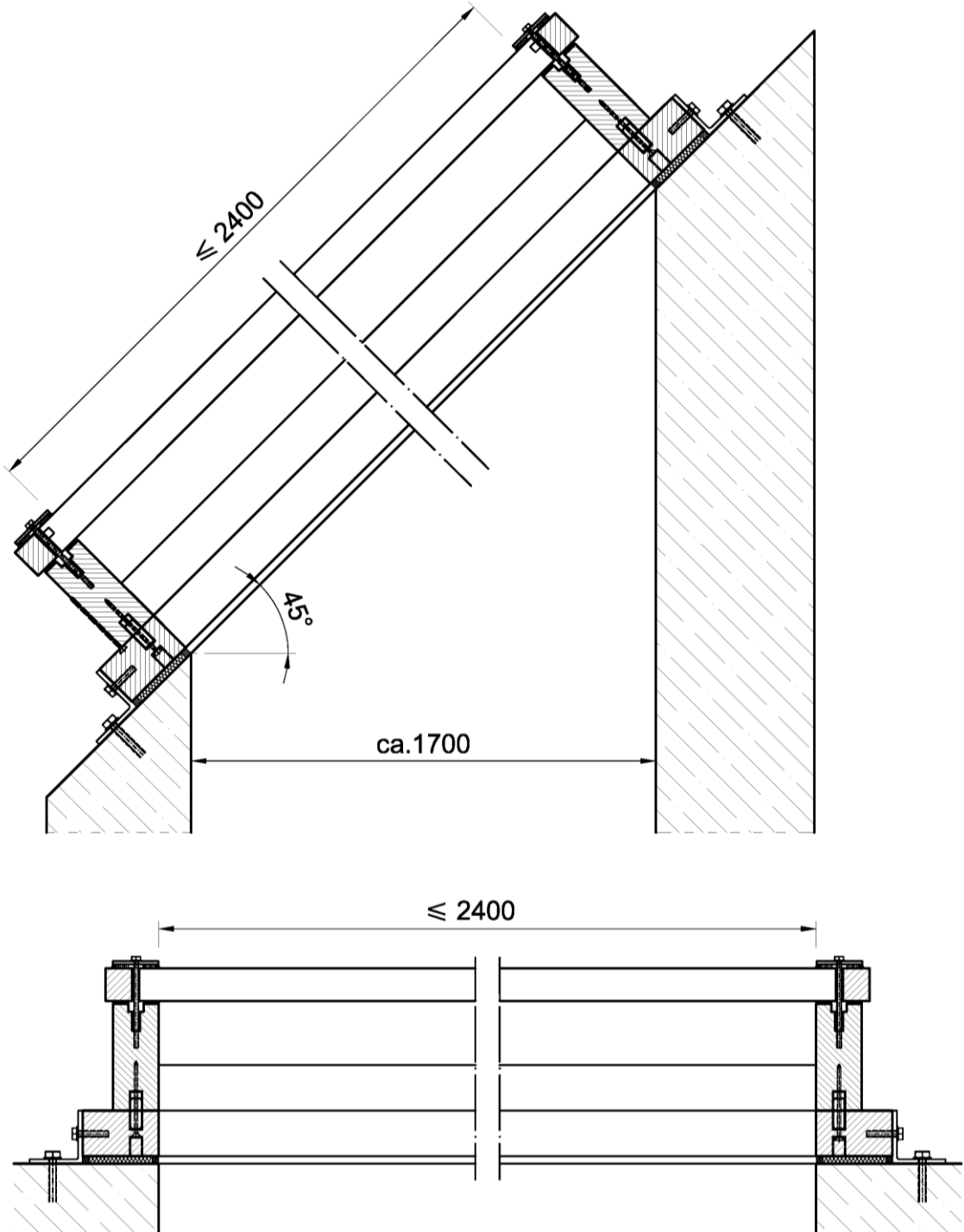
- ① Scheibe aus Mehrscheiben-Isolierglas vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-401" entsprechend Anlage 13 mit den maximal zulässigen Abmessungen 1050 mm x 2000 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht -

Anlage 1

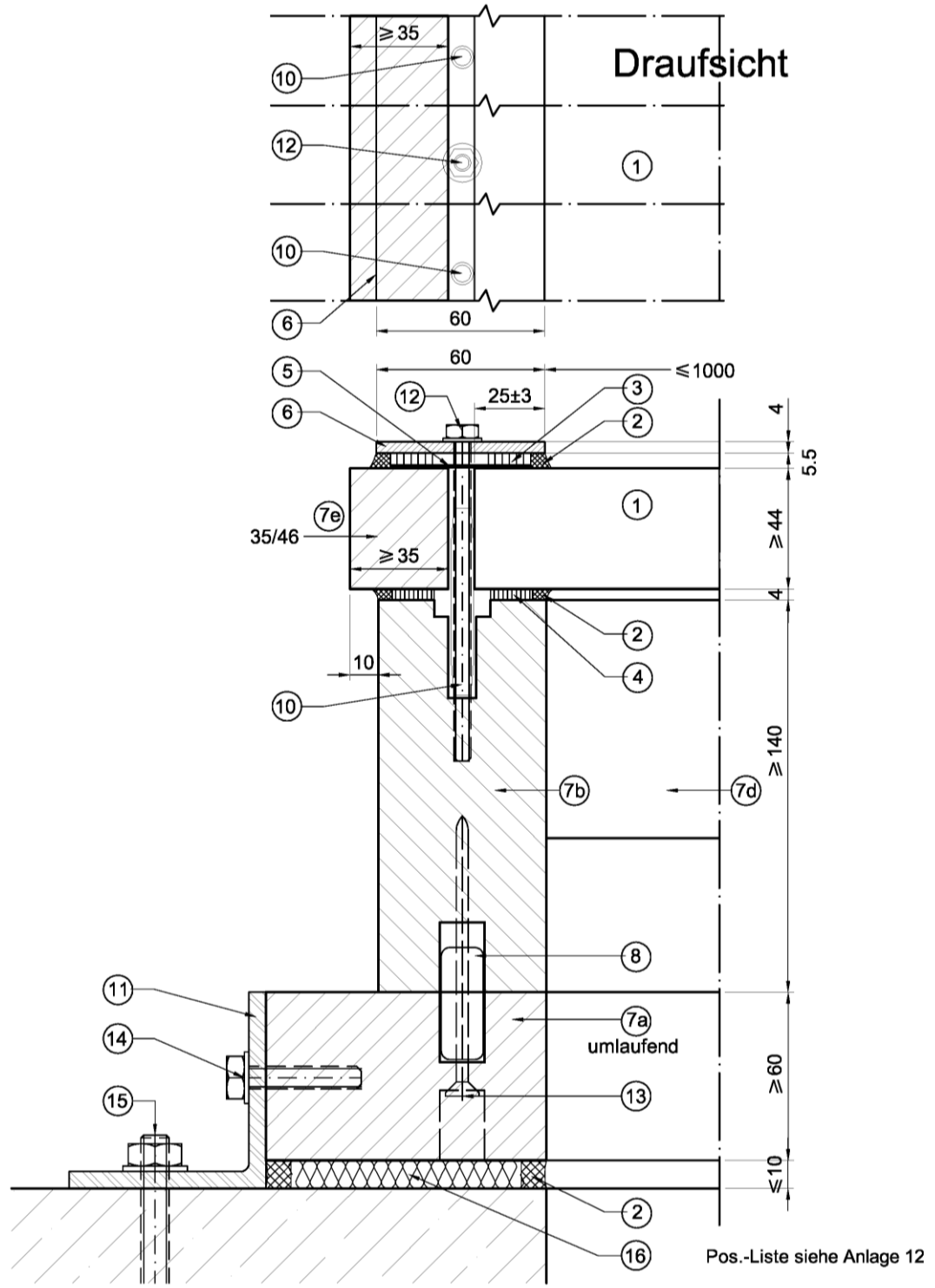


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt I-I bei waagerechter und bei 45°geneigter Anordnung -

Anlage 2



Pos.-Liste siehe Anlage 12

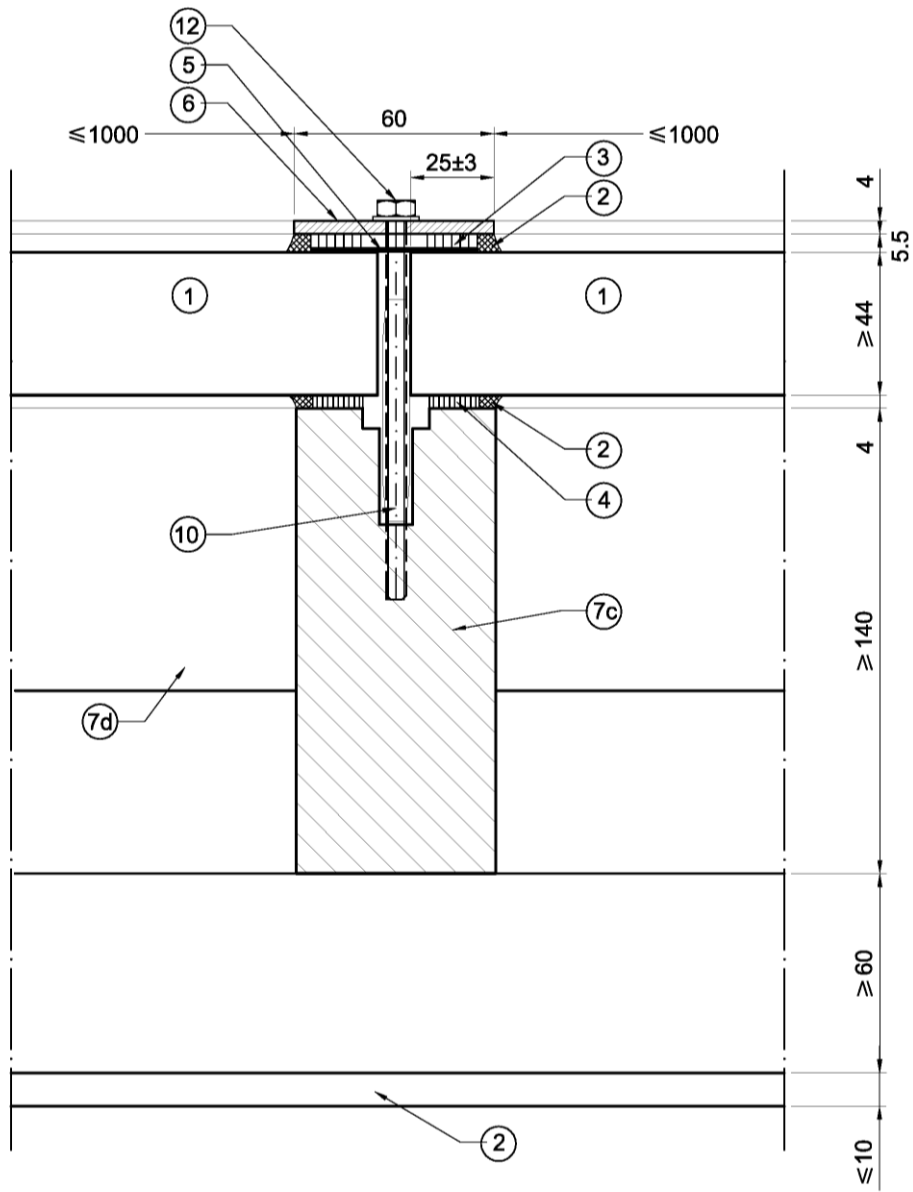
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt A-A

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2230



Pos.-Liste siehe Anlage 12

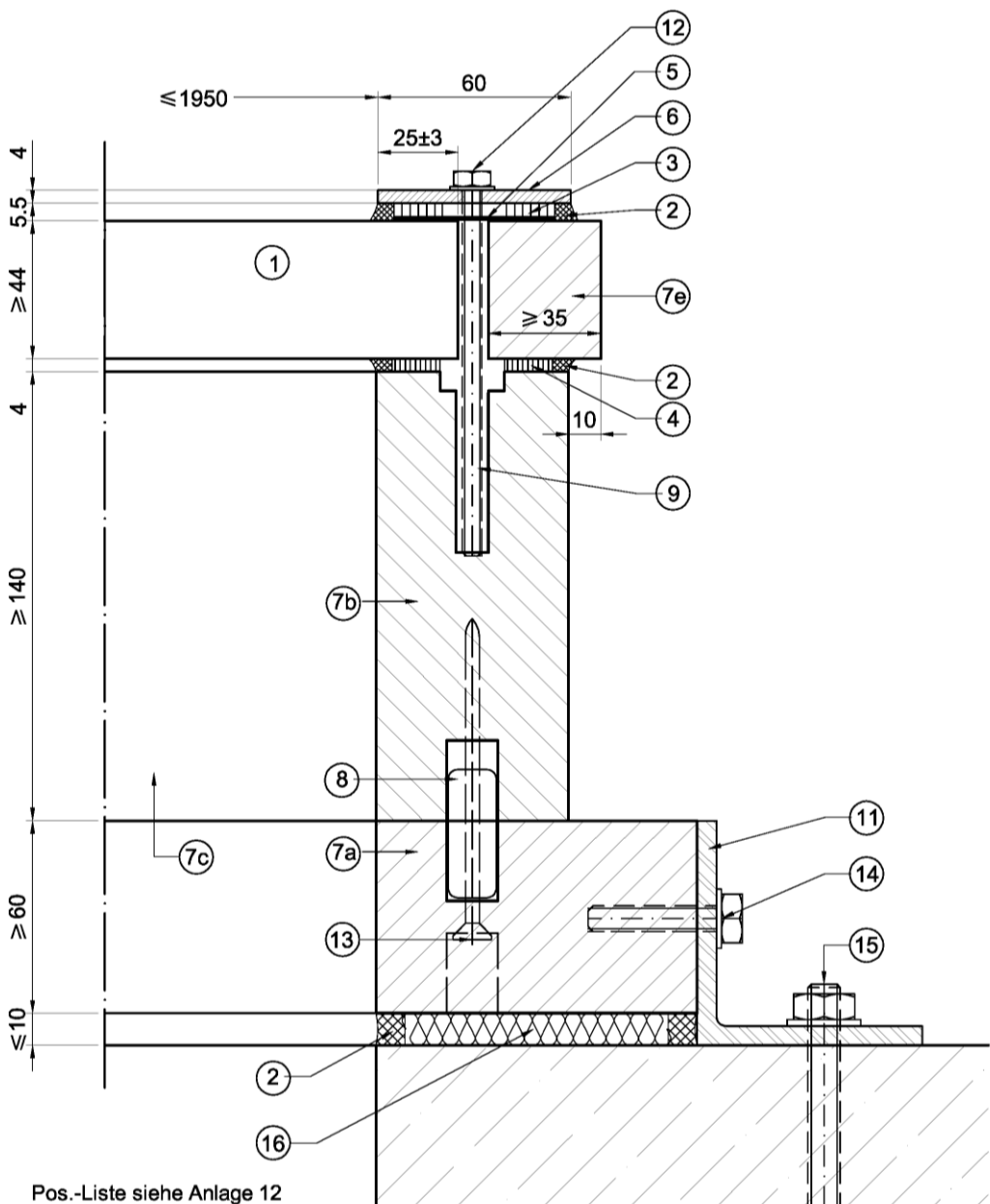
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt B-B

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2230



Pos.-Liste siehe Anlage 12

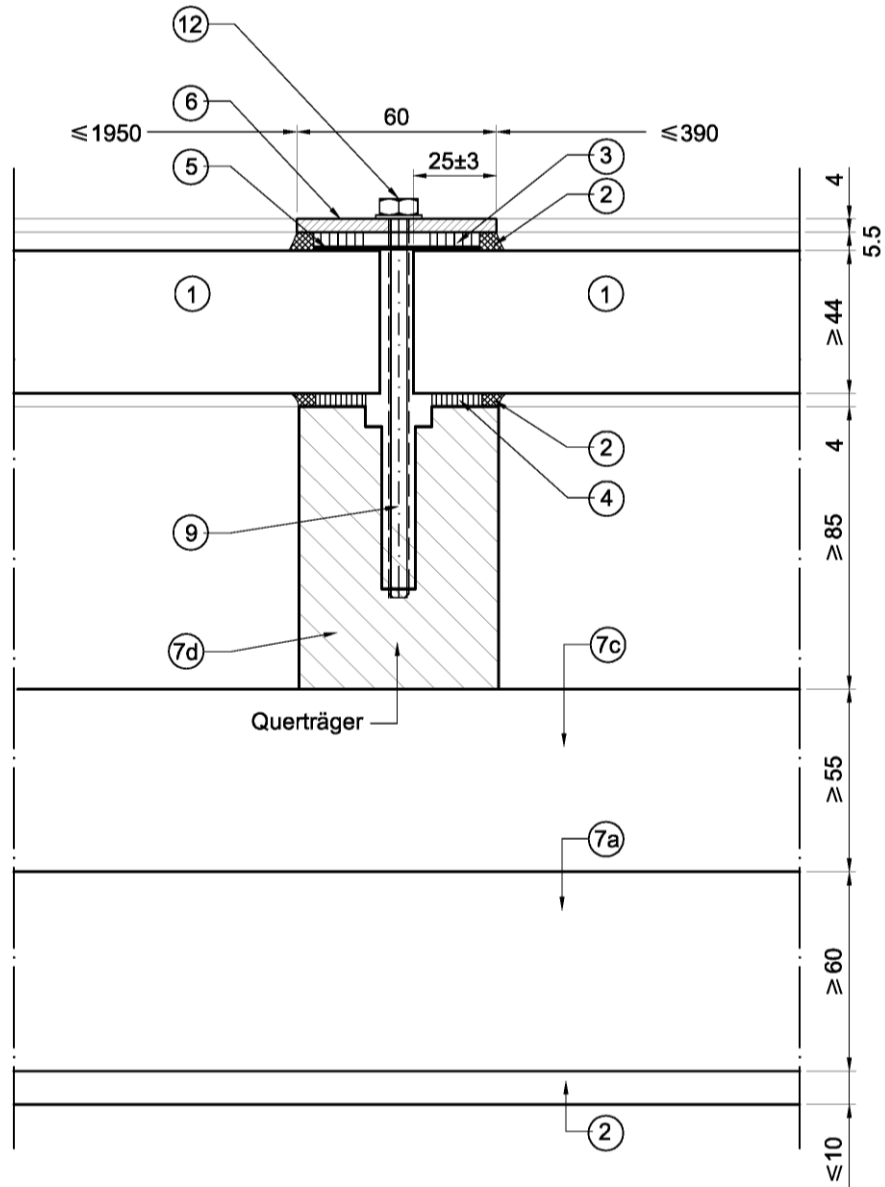
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt C-C

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-2230



Pos.-Liste siehe Anlage 12

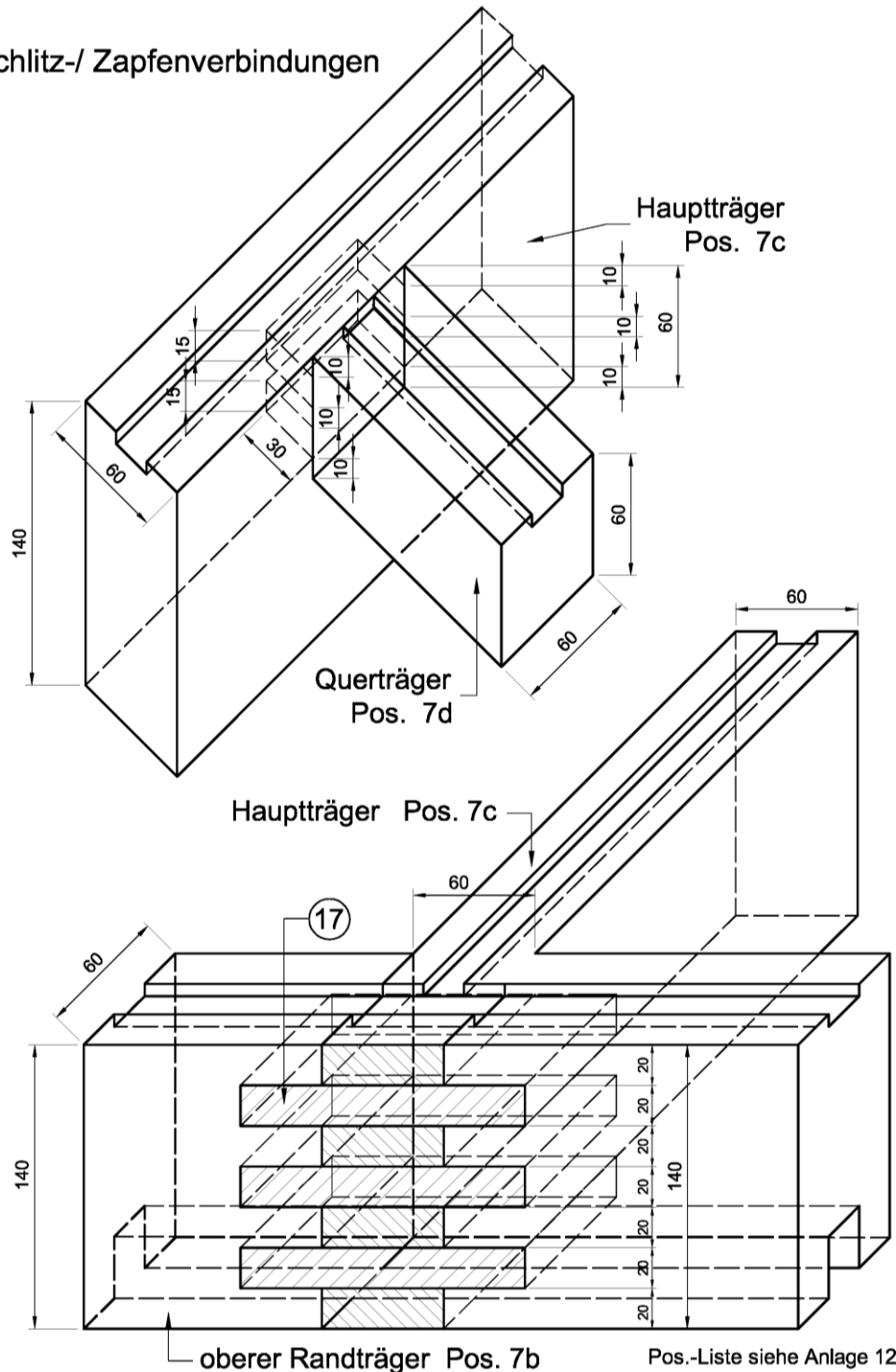
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Schnitt D-D

Schlitz-/ Zapfenverbindungen



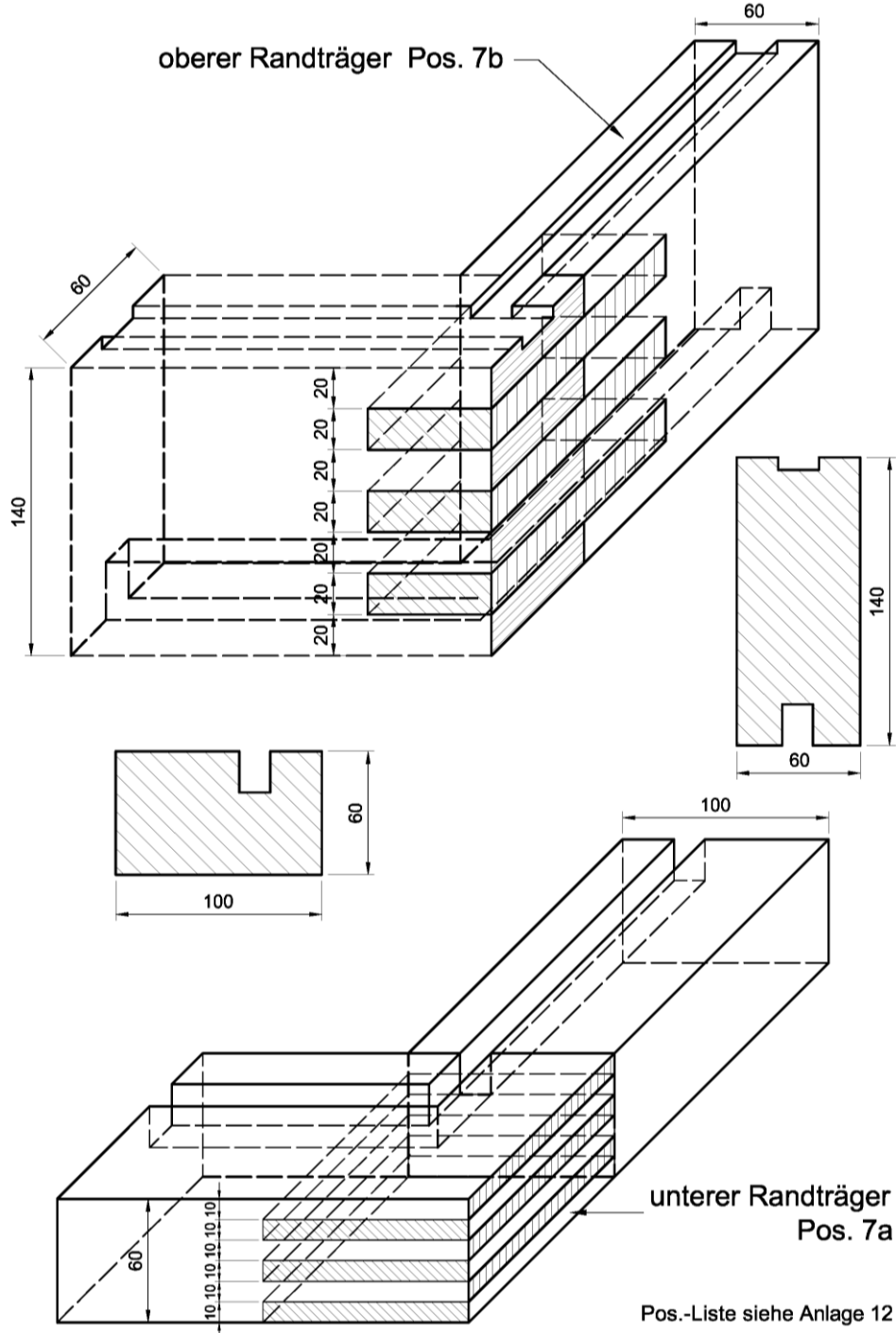
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Verbindung zwischen Rand- und Hauptträger
 bzw. zwischen Haupt- und Querträger

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-19.14-2230

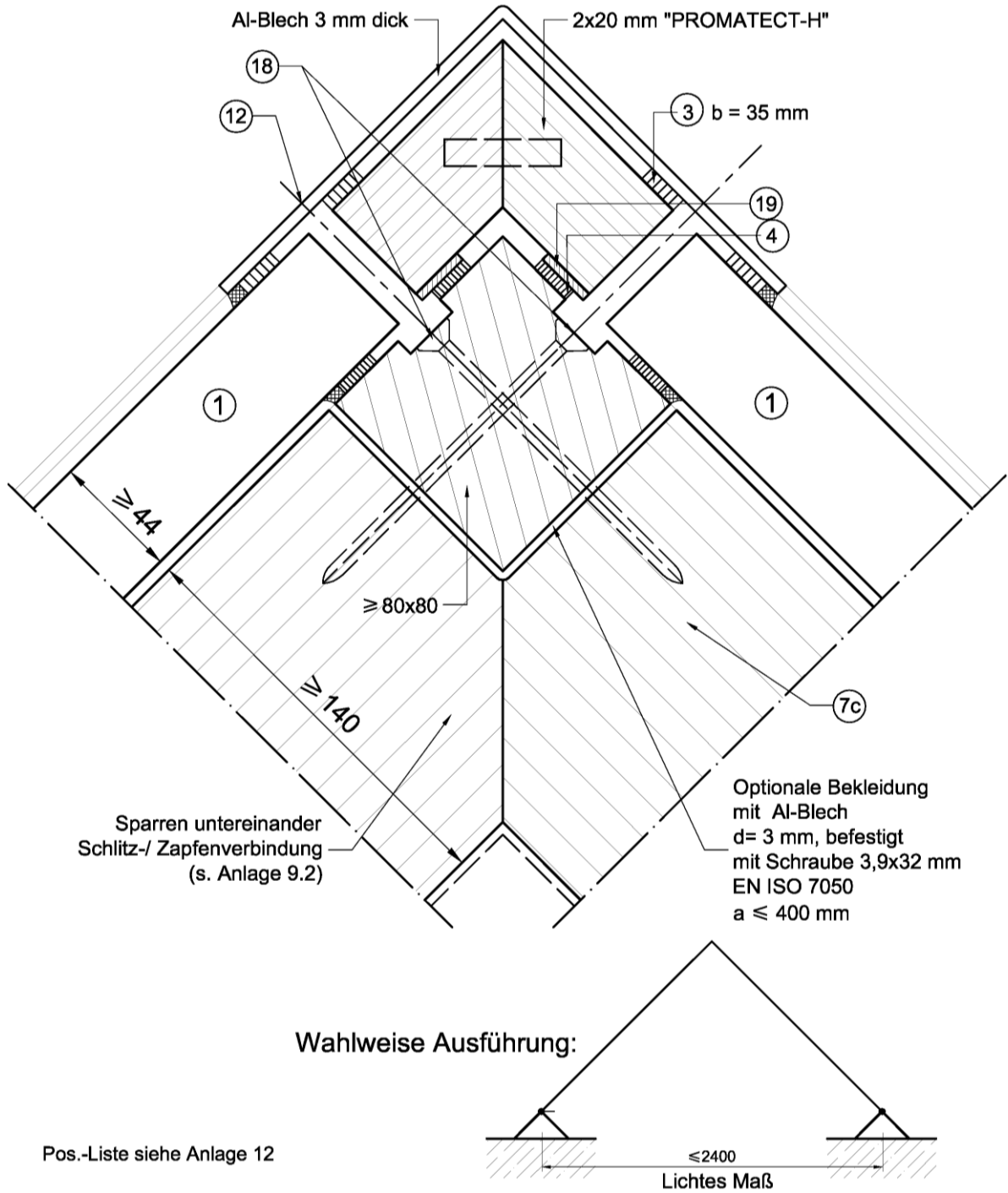


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Schlitz- / Zapfenverbindungen der Randträger

Anlage 8

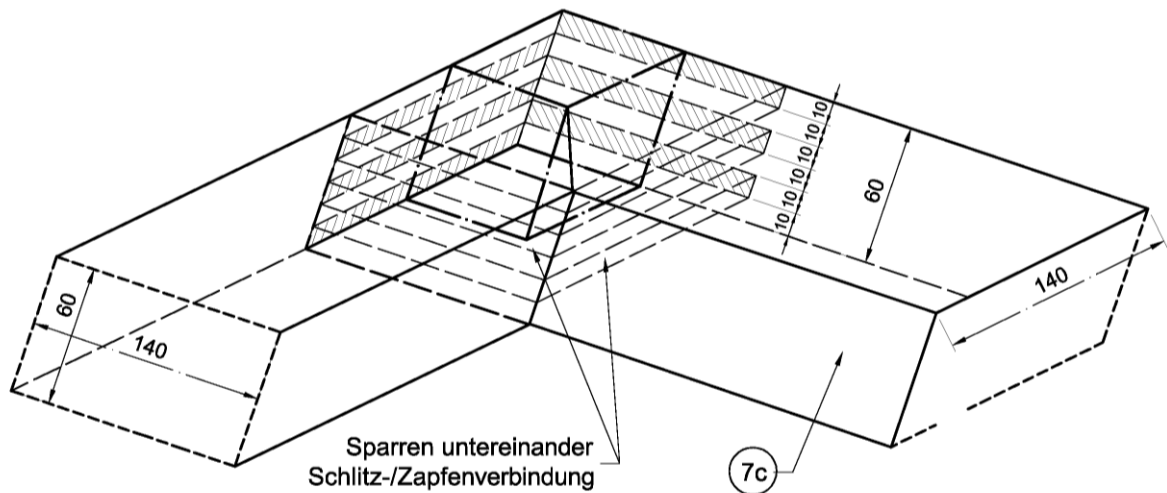


Maße in mm

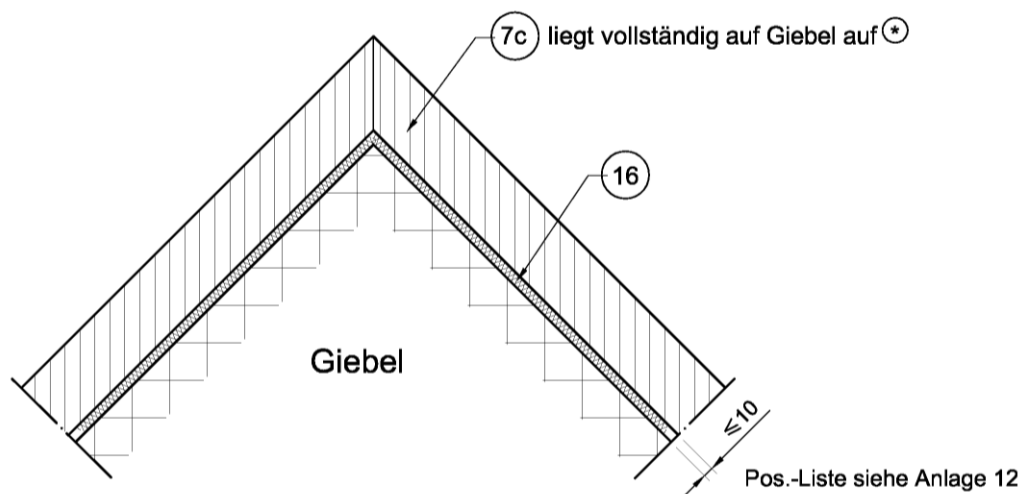
Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Firstausbildung 90°

Anlage 9.1



- * Wahlweise Ausführung des Abschlusses an Giebel sinngemäß Anlage 3:
 Hauptträger mit direktem Anschluss an unteren Randträger

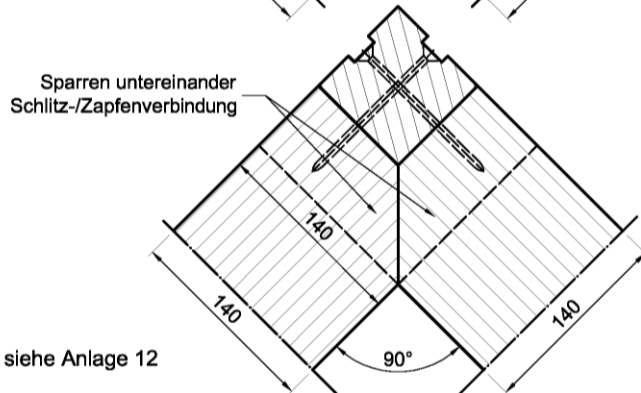
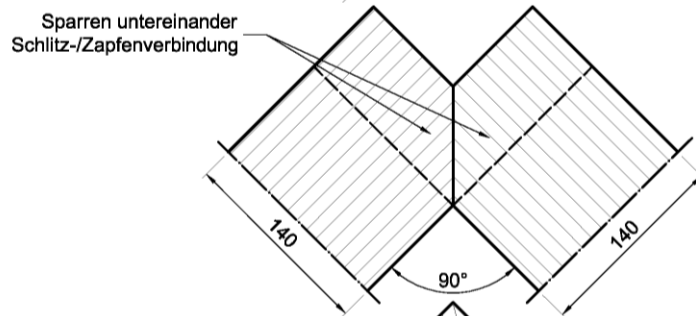
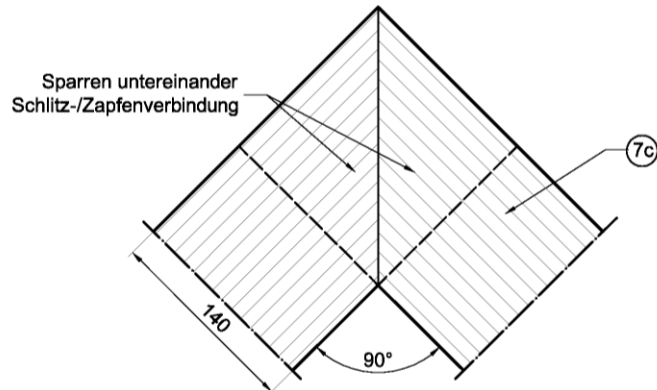
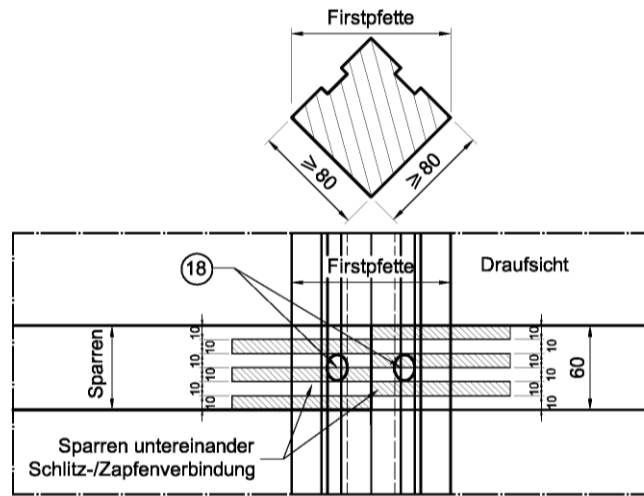


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Firstausbildung 90°,
 Verbindung der Hauptträger; Anschluss an Giebel

Anlage 9.2



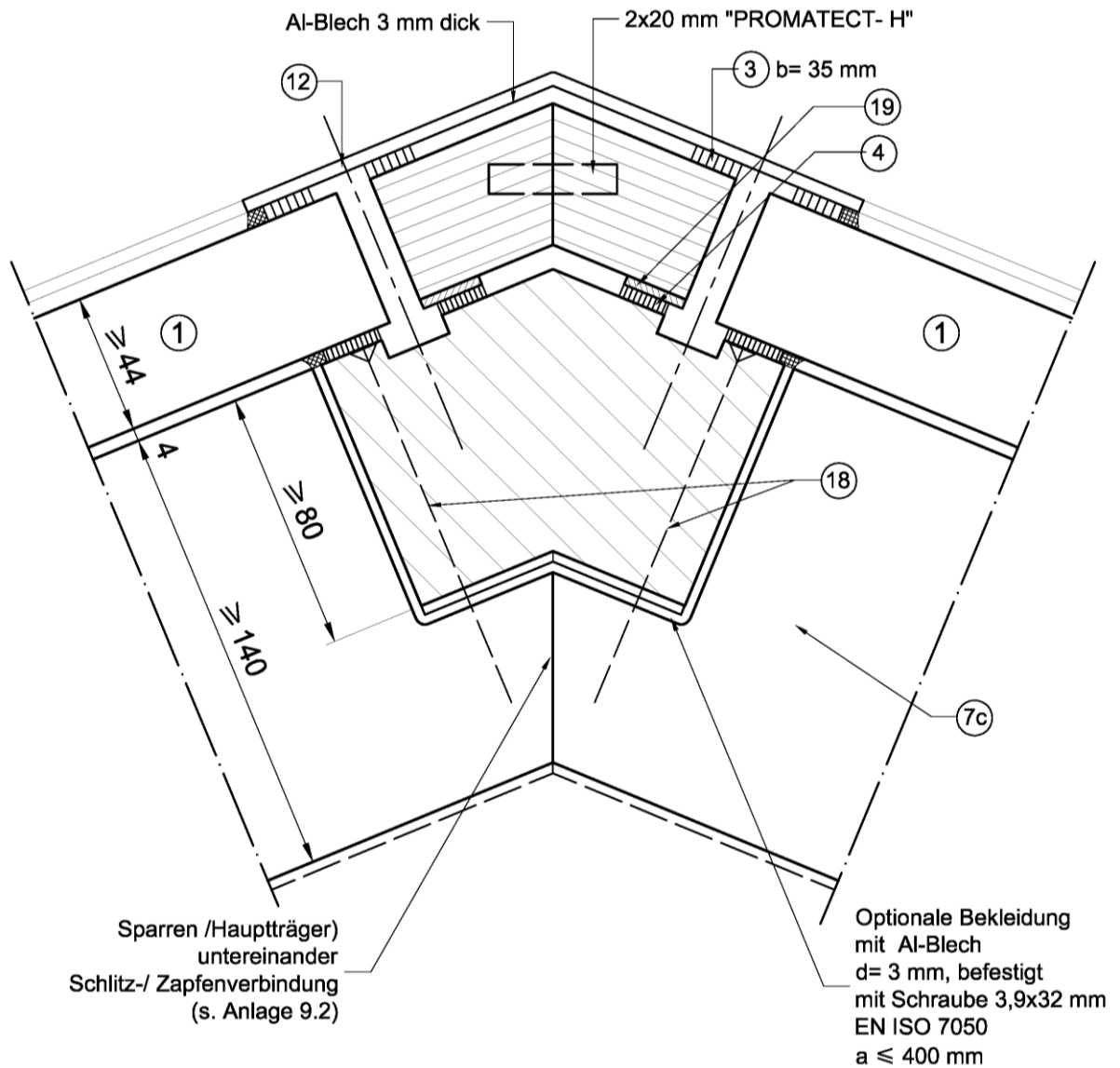
Pos.-Liste siehe Anlage 12

Maße in mm

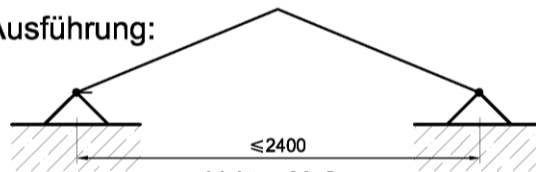
Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Firstausbildung 90° mit / ohne Firstpfette

Anlage 9.3



Wahlweise Ausführung:



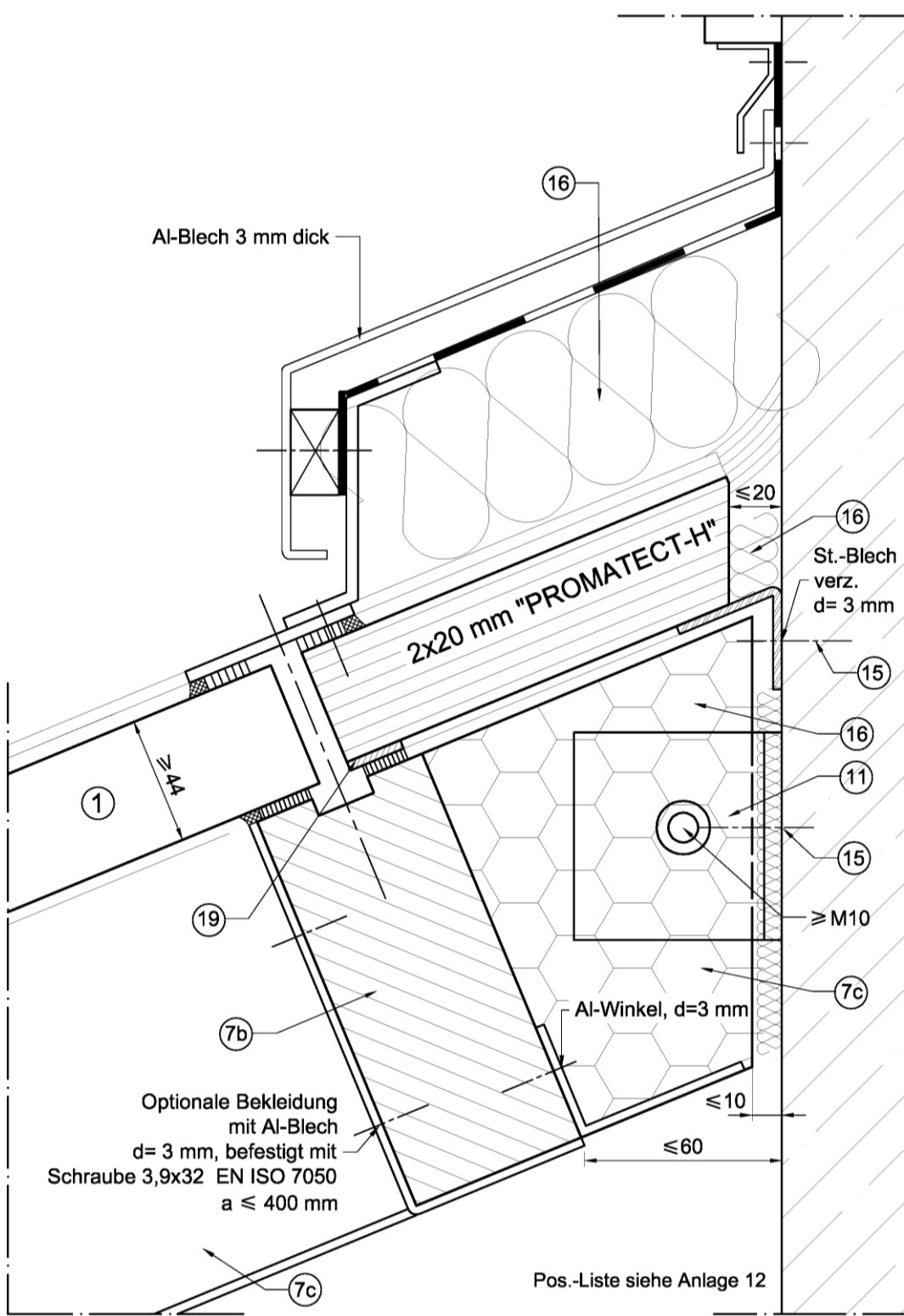
Pos.-Liste siehe Anlage 12

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Firstausbildung 135°

Anlage 10



Pos.-Liste siehe Anlage 12

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Anschluss an aufgehende Wand

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-2230

- 1 Scheibe aus Mehrscheiben-Isolierglas vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-401"
entsprechend Anlage 13
 - 2 Silikondichtstoff (mind. normalentflammbar)
 - 3 Vorlegeband[⊗] 15x5 mm
 - 4 Dichtungsstreifen[⊗] 15x4 mm
 - 5 Dichtungsband[⊗] 50x1,5 mm, schwarz, mit Aluminiumauflage
 - 6 Glashalteleiste Aluminiumlegierung Flach 60x4 mm nach DIN EN 15088
 - 7a Unterer Randträger 60 mm x100 mm aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1
 - 7b Oberer Randträger 60 mm x140 mm aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1
 - 7c Hauptträger 60 mm x 140 mm aus Vollholz "Dark red meranti" nach Abschnitt 2.1.2.1,
80 mm x160 mm bei den sonstigen Holzarten
 - 7d Querträger 60 mm x 85 mm aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1
 - 7e Randleiste aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1, befestigt mit Schrauben, a ≤ 800 mm
 - 8 Sperrholzfeder nach DIN EN 636, 15 mm, wetterbeständig verleimt
 - 9 Klotzauflage aus Edelstahl, Flachstahl 60 mm x 4 mm, 100 mm lang,
mit 3 angeschweißten Gewindestangen M12, 50 mm lang,
im Abstand von 150 mm (Achismaß) vom Scheibenrand angeordnet;
in Verbindung mit Hartholzklötzern
 - 10 Distanzteil aus Kunststoff[⊗], M8, Abstände jeweils ≤ 100 mm vom Scheibenrand
 - 11 Haltewinkel ≥ 70 mm x 70 mm x 6 mm, 45 mm lang, Stahl verzinkt
 - 12 Edelstahl-Schraube 6x120 nach DIN 571, mit Edelstahl-U-Scheibe d= 6,4
nach DIN EN ISO 7089, a ≤ 300 mm
 - 13 Spax-Schraube 6x100 verzinkt, a ≤ 800 mm
 - 14 Edelstahl-Schraube 8x45 nach DIN 571, mit Edelstahl-U-Scheibe d=8,4 nach DIN EN ISO 7093
a ≤ 800 mm
 - 15 Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung
oder Bewertung mit Schrauben, d= 10 mm
 - 16 nichtbrennbare Mineralwolle
(Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1)
 - 17 Feder aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1 oder Schlitz-/Zapfenverbindung
 - 18 Schraube ≥ 6x120 mm
 - 19 Distanzausgleich aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1
- ⊗ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

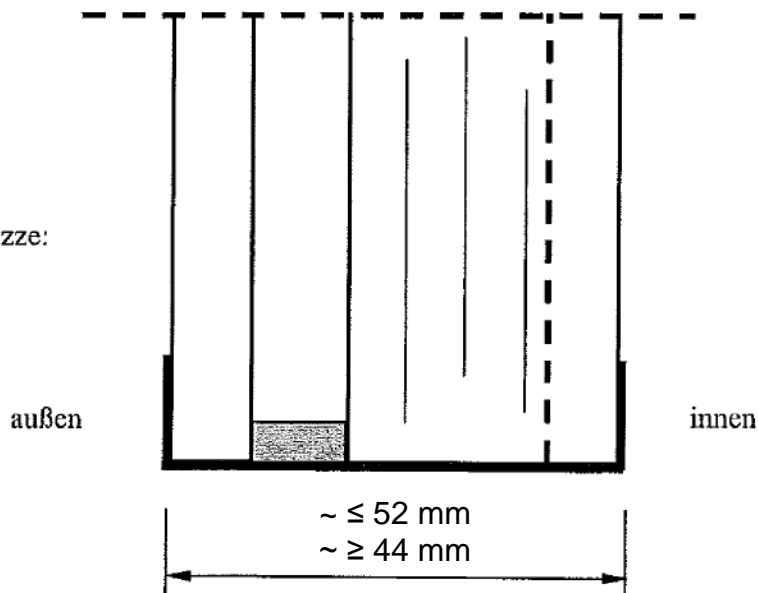
Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

- Positionsliste -

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-401"

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung, bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, $\geq 8 \text{ mm}$
 mit Sonnen- oder Wärmeschutzbeschichtung oder

Heißgelagertes Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas $\geq 8 \text{ mm}$
 mit Sonnen- oder Wärmeschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2230

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-401"

Anlage 13

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt/eingebaut hat:

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertiggestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-2230

Brandschutzverglasung "HOBA 19 F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 14
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	